

MERKBLATT

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen

contact@kesb-horgen.ch www.kesb-horgen.ch

Lebensversicherungspolicen und Freizügigkeitsguthaben

Berücksichtigung von Lebensversicherungen bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung

A. Allgemeines

1. Rechtliche Grundlagen

Lebensversicherungen fallen nicht unter die in Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB genannten Leistungen. Die rechtliche Beurteilung von Lebensversicherungen erfolgt in erster Linie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (abgekürzt: VVG = Versicherungsvertrags-Gesetz).

2. Versicherungsarten

Bei den Lebensversicherungen werden folgende Arten unterschieden:

a) Temporäre, reine Todesfall-Risikoversicherung

Bei dieser Versicherung wird die versicherte Summe zur Auszahlung fällig, wenn der Versicherungsnehmer bis zu einem festgelegten, in der Zukunft liegenden Datum stirbt. Erlebt jedoch der Versicherungsnehmer dieses Datum, besteht kein Versicherungsanspruch. Die geleisteten Prämien sind solche für das Risiko, das die Versicherungsgesellschaft bis zum fixierten Datum getragen hat; sie verbleiben dann daher im vollen Umfange der Gesellschaft. Diese Versicherung weist keinen Rückkaufswert auf, weil sie nicht mit einem Sparvorgang verbunden ist. Ob die Versicherung je eine Leistung erbringen muss, ist bis zum Ablauf der Versicherungsdauer ungewiss.

b) Gemischte Lebensversicherung

Bei dieser Versicherung hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf eine bestimmte Versicherungssumme, falls er bis zu einem bestimmten Datum verstirbt und ebenso falls er dieses Datum erlebt. Diese Versicherung ist mit einem Sparvorgang verbunden. Dass der Versicherungsanspruch einmal eintritt, ist gewiss, und zwar entweder beim Erleben des bestimmten Datums oder beim Eintritt des Todes vor diesem Datum. Diese Versicherung weist denn auch einen sogenannten Rückkaufswert auf.



3. Begünstigung von Drittpersonen

Art. 76 VVG verleiht dem Versicherungsnehmer die Befugnis, ohne Zustimmung der Versicherungsgesellschaft einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen. Die Besonderheit der Begünstigung äussert sich darin, dass Art. 78 VVG dem Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch verleiht. Das hat zur Folge, dass der Versicherungsanspruch nicht in den Nachlass eines verstorbenen Versicherungsnehmers fällt. Für einen begünstigten überlebenden Ehegatten hat die Begünstigung auch den Vorteil, dass er sofort über die Leistung verfügen kann, ohne eine güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung abwarten zu müssen.

4. Rückkaufswert

Der Rückkaufswert (bei den gemischten Versicherungen) ist ein wirklicher Wert, der für den Versicherungsnehmer jederzeit verfügbar ist; so kann er ihn auch verpfänden (den Anspruch, nicht die Police, weil diese kein Wertpapier ist). Art. 77 Abs. 1 VVG bestimmt "Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen". Die Bezeichnung eines Begünstigten schränkt also die Verfügungsbefugnisse über den Rückkaufswert nicht ein; dieser zählt bis zum Eintritt des Versicherungsfalles zum Vermögen des Versicherungsnehmers.

B. Berücksichtigung der Versicherungen auf das Leben des <u>überlebenden</u> Ehegatten

1. Temporäre reine Todesfall-Risikoversicherung

Sie weist keinen Rückkaufswert auf. Sie fällt daher bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung völlig ausser Betracht.

2. Gemischte Lebensversicherung

Weil der überlebende Ehegatte als Versicherungsnehmer frei über den Rückkaufswert verfügen und eine Begünstigung - abgesehen von einem formgerechten Verzicht - jederzeit widerrufen kann, steht ihm im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Aktivum im Betrage des Rückkaufswertes zu (Art. 77 VVG).

Der Rückkaufswert ist nach dem Surrogationsprinzip der Errungenschaft des Versicherungsnehmers zuzuweisen, wenn die Prämien aus ihren Mitteln (z.B. aus dem Arbeitserwerb) geleistet worden sind.

Sind die Prämien sowohl aus der Errungenschaft wie aus dem Eigengut des Versicherungsnehmers bezahlt worden, ist der Rückkaufswert jener Vermögensmasse zuzuweisen, aus welcher die grössere Summe an Prämien bezahlt wurde. Der anderen Masse, welcher der Rückkaufswert nicht zugeordnet wird, ist eine Ersatzforderung gutzuschreiben. Ihre Höhe bestimmt sich aufgrund der Verhältniszahl zwischen den beiden Summen, die aus jedem Gut erbracht wurden. Sind die Prämien



aus der Errungenschaft oder dem Eigengut des verstorbenen Ehegatten bezahlt worden, ist der Rückkaufswert nach dem Surrogationsprinzip seiner Errungenschaft bzw. seinem Eigengut zuzuweisen.

C. Berücksichtigung der Versicherungen auf das Leben des <u>verstorbenen</u> Ehegatten

1. Temporäre reine Todesfall-Risikoversicherung

a) ohne Begünstigung

Hat der Erblasser, auf dessen Tod hin die Versicherung abgeschlossen worden ist, keinen Dritten als Begünstigten eingesetzt, fällt die ganze Versicherungssumme in sein Vermögen. In der Regel werden die Prämien aus dem Arbeitserwerb geleistet, also aus Errungenschaft. Nach dem Surrogationsprinzip ist dann auch die Versicherungssumme als Errungenschaft zu behandeln. Der überlebende Ehegatte erhält beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung somit die Hälfte als Vorschlagsanteil. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass.

b) mit Begünstigung

Hat der Erblasser einen Begünstigten eingesetzt, fällt die ganze Versicherungsleistung nach Art. 78 VVG ins Vermögen des Begünstigten. Die reine Todesfall-Risikoversicherung fällt somit für die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung ausser Betracht.

2. Gemischte Lebensversicherung

a) ohne Begünstigung

Hat der Erblasser keinen Begünstigten bezeichnet, muss die ganze Versicherungssumme (und nicht nur der Rückkaufswert) seinem Vermögen zugerechnet werden. In der Regel werden die Prämien aus dem Arbeitserwerb geleistet, also aus Errungenschaft. Nach dem Surrogationsprinzip ist dann auch die Versicherungssumme als Errungenschaft zu behandeln. Der überlebende Ehegatte erhält beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung somit die Hälfte als Vorschlagsanteil. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass.

b) mit Begünstigung

Hat der Erblasser einen Begünstigten eingesetzt, fällt die ganze Versicherungsleistung nach Art. 78 VVG ins Vermögen des Begünstigten. Weil aber der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes in die Versicherungssumme übergegangen ist, die allein dem Begünstigten zusteht, hat der Erblasser durch die Begünstigung über den Rückkaufswert (unter Lebenden) verfügt. Dadurch können Pflichtteile verletzt worden sein, wenn nicht in genügendem Masse anderes Vermögen vorhanden ist, aus dem die Pflichtteile ausgerichtet werden können. Bei Prüfung der Frage, ob durch die Begünstigung der Pflichtteil der Nachkommen verletzt und in welchem Masse die Verfügung (Begünstigung) allenfalls herabzusetzen sei, ist der im Zeitpunkt des Todes vorhandene Rückkaufswert zum Netto-Nachlass hinzuzurechnen und alsdann vom Gesamtbetrag der Pflichtteil der Nachkommen zu berechnen. Ist der so errechnete Pflichtteil höher als der Erbanspruch (ohne Berücksichtigung des Rückkaufswertes),



haben die Nachkommen Anspruch auf diesen Pflichtteil. Die Begünstigung ist dementsprechend herabzusetzen (Art. 476/529 ZGB).

Ist der so errechnete Pflichtteil hingegen tiefer als der Erbanspruch, fällt die Lebensversicherung (bzw. der Rückkaufswert) bei der Erbteilung ausser Betracht.

3. Auslegung von Begünstigungsklauseln

Das VVG hat in Art. 84 Auslegungsregeln aufgestellt. Weil es sich hierbei nur um Auslegungsregeln handelt, gehen die Bestimmungen des Erbrechts vor. Beispiele:

a) als Begünstigte sind der überlebende Ehegatte und die Nachkommen bezeichnet

Gemäss Art. 84 VVG und dem Art. 462 Ziff. 1 ZGB erhält der überlebende Ehegatte in diesem Fall die Hälfte, die andere Hälfte fällt an die Nachkommen.

b) die Begünstigungsklausel lautet auf den überlebenden Ehegatten und auf nur einzelne Nachkommen

Der Erblasser hat beispielsweise als Begünstigte den überlebenden Ehegatten und einen Sohn angegeben, und die anderen Nachkommen nicht begünstigt. Auch wenn nicht alle Nachkommen als Begünstigte aufgeführt sind, gilt die Auslegungsregel des Art. 84 Abs. 1 VVG. Der überlebende Ehegatte und der Sohn erhalten somit je die Hälfte der Versicherungssumme. Für die andern, nicht begünstigten Erben bleibt zu prüfen, ob eine Pflichtteilsverletzung vorliegt und ob die Herabsetzung verlangt werden kann. Diese Möglichkeit fällt aber nur in Betracht, wenn es sich um eine gemischte Lebensversicherung mit einem sogenannten Rückkaufswert handelt.

4. Rückkauf/Saldierung von Vorsorgepolicen und -guthaben aus 2. und 3. Säule a

Vorsorgeguthaben dienen der Altersvorsorge und werden daher bei der Besteuerung begünstigt. Beiträge in solche Einrichtungen sind vom Einkommen abziehbar. Ab Erreichen des "möglichen Pensionierungsalters" (5 Jahre vor ordentlichem Rentenalter) werden sie privilegiert (zu einem Sondersatz als Einmalsteuer) besteuert. Das heisst, dass ein vorzeitiger Rückkauf/Bezug erhebliche Nachteile mit sich bringt, da nachträglich eine ordentliche Besteuerung vorgenommen wird. In aller Regel ist also aus wirtschaftlichen Gründen von einem Vorbezug abzuraten. Ein Vorbezug kann situativ erwogen werden, wenn die betroffene Person eine Vollrente der Invalidenversicherung bezieht und voraussichtlich nicht mehr erwerbsfähig wird. Die Ergänzungsleistung gleicht im Alter die fehlende Rente aus 2. Säule aus. Besteht aber eine Teilerwerbsfähigkeit, müssen Freizügigkeistleistungen der 2. Säule als Police oder auf einem Sperrkonto erhalten werden. Sobald die betroffene Person wieder eine Teilzeitstelle antritt und die BVG-Eintrittsschwelle übertrifft, müssen diese Guthaben in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers eingebracht werden. Ein Verzehr der bisher erworbenen Freizügigkeitsleistung hätte eine Deckungslücke in der 2. Säule zur Folge. Diese könnte als Schaden bei der Mandatsperson geltend gemacht werden, wenn sie den Bezug der erworbenen Freizügigkeitsleistungen nicht aus triftigen Gründen vorgenommen hat. Ein Bezug/Saldierung von Vorsorgegeldern stellt in jedem Fall ein zustimmungspflichtiges Geschäft im Sinne von Art. 416 ZGB dar.